

ARGE BAADER-BOSCH



bosch & partner



BAADER KONZEPT

# *DB ProjektBau GmbH*

*NBS Wendlingen - Ulm*

**PFA 2.4**

**Vergrämung der Zauneidechse - Maßnahmenfläche A 6**

**Sicherung der Galerie Kienlesbergstraße**

**Erläuterungen zur Umwelterklärung**

**ARGE BAADER-BOSCH:**

Zum Schießwasen 7  
91710 Gunzenhausen

**Baader Konzept GmbH**

[www.baaderkonzept.de](http://www.baaderkonzept.de)

Zum Schießwasen 7  
91710 Gunzenhausen

N7, 5-6  
68161 Mannheim

**Bosch & Partner GmbH**

[www.bosch-partnergmbh.de](http://www.bosch-partnergmbh.de)

Pettenkoferstr. 24  
80336 München

bearbeitet durch: **Baader Konzept GmbH**

Az.: 01 300 - 119

Mannheim, den 23.04.2014

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Methodik.....</b>	<b>1</b>
<b>3 Ergebnis .....</b>	<b>1</b>
<b>4 Erläuterungen zur Beantwortung der Fragen im Einzelnen.....</b>	<b>1</b>
<b>5 Verwendete Unterlagen .....</b>	<b>2</b>

## Anlage

1. Umwelterklärung

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Galerie unterhalb der Kienlesbergstraße muss ab Juni 2014 durch Einbringung von Ankern und Betonmonolithen sowie das Setzen von Gurten vor dem Abrutschen gesichert werden. Hierzu wird eine temporäre Arbeitsrampe erstellt, die in eine eingezäunte Ausgleichsfläche für die Zauneidechse hineinragt, welche die planfestgestellte Maßnahmenfläche A 6 beinhaltet.

Aus diesem Grund wurde der Schutzzaun im Februar 2014 um ca. 10 Meter nach Westen versetzt. Zunächst war angedacht die Zauneidechse aus der verbleibenden Restfläche vor Durchführung der Maßnahme umzusiedeln (siehe Ausnahmeantrag der Arge Baader-Bosch vom 18. Dezember 2013). Anstelle einer Umsiedlung der Zauneidechsen aus der verbleibenden Restfläche wird nun eine Vergrämung durchgeführt, da sich nach drei Begehungen bei günstigen Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen auf der betroffenen Eingriffsfläche befanden.

Um die Durchführbarkeit der Vergrämung zu überprüfen, wurde eine Umwelterklärung durchgeführt.

## **2 Methodik**

In der Umwelterklärung werden nur die durch die Vergrämung hervorgerufenen Umweltwirkungen berücksichtigt. Es wurde vor allem die Lage der Vergrämungsfläche in Bezug auf geschützte Biotop geprüft.

Als Grundlage für die Umwelterklärung wurden aktuelle Biotopinformationen über die Webseite der LUBW abgerufen (LUBW 2014) bzw. die Anlage „12.1A – Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischem Begleitplan“ geprüft (ARGE BAADER BOSCH 2009A).

## **3 Ergebnis**

Es sind keine negativen Umweltwirkungen zu erwarten, die eine Erstellung einer neuen Umweltverträglichkeitsstudie bzw. die Änderung der bestehenden Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich machen.

## **4 Erläuterungen zur Beantwortung der Fragen im Einzelnen**

### Zur Frage 5c

Die Vergrämungsfläche liegt in einem nach § 30 BNatSchG geschütztem Biotop (Biotop-Nr. 175254210212; Felsanrisse am Kienlesberg in Ulm). Nach Abstimmung mit Herrn Schwarz von der Unteren Naturschutzbehörde in Ulm bzw. Herrn Kratsch vom Regierungspräsidium Tübingen bestehen keine Einwände gegen die Vergrämung. Das gesetzlich geschützte Biotop wird durch die Vergrämung nicht erheblich beeinträchtigt, sodass eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG nicht erforderlich ist und die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt.

#### Zu den Fragen 6b und 6d

Die Vergrämungsfläche hat eine Größe von ca. 80 m<sup>2</sup>. Auf dieser werden Laub und Efeu entfernt und die Fläche bodennah abgemäht.

Die Vergrämungsmaßnahme hat streng genommen selbst eine Barrierewirkung, da sie verhindern soll, dass Eidechsen in diesem Bereich verbleiben bzw. einwandern.

#### Zur Endbewertung

Es wurden im Frühjahr 2014 insgesamt drei Begehungen durch eine Umweltfachkraft durchgeführt, in deren Rahmen keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden, die Fläche fotografisch dokumentiert und vermessen wurde.

## **5        Verwendete Unterlagen**

ARGE BAADER BOSCH (2009A): Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.4 „Albabstieg“. Anlage 12.1A Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht.

LUBW (2014): <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

## Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

### Bezeichnung des Vorhabens: Vergrämung Zauneidechse (PFA 2.4 – Wendlingen-Ulm)

Nr.	Fragen:	Entscheidungsempfehlung (EBA)
<b>1. Flächen-/ Bodenverbrauch</b>		
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt? <i>Nein</i>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m <sup>2</sup> dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3) <i>Nein</i>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m <sup>2</sup> bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen? <i>Nein</i>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m <sup>3</sup> statt? <i>Nein</i>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m <sup>3</sup> statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3) <i>Nein</i>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
<b>2. Nichtstoffliche Immissionen</b>		
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes? <i>Nein</i>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein? <i>Nein</i>	→ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen? <i>Nein</i>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
<b>3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken</b>		
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen? <i>Nein</i>	→ Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden? <i>Nein</i>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage.
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig) <i>Nein</i>	→ Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. → Nächste Frage

Nr. Fragen:	Entscheidungsempfehlung (EBA)
3d Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
3e Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
<b>4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte</b>	
4 Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
<b>5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objekten</b>	
5a Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i. d. R. eine UVP erforderlich. <b>Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 4) BNatSchG zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.</b> → Nächste Frage
5b Findet das Vorhaben in einem <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nationalpark,</li> <li>▪ Naturschutzgebiet,</li> <li>▪ Biosphärenreservat,</li> <li>▪ Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder</li> <li>▪ Nationalen Naturmonument</li> </ul> statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung (für die Kategorien nach BNatSchG) und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. <b>Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen (außer WSG) zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.</b> → Nächste Frage
5c Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen)</li> <li>▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt)</li> </ul> statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Naturdenkmale,</li> <li>▪ geschützte Landschaftsbestandteile,</li> <li>▪ Biotope nach § 30 BNatSchG</li> </ul> unmittelbar beeinträchtigt werden? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
5d Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenschutzgebieten,</li> <li>▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1).</li> <li>▪ Heilquellenschutzgebieten,</li> <li>▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz</li> </ul> statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. → Nächste Frage
5e Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.

Nr. Fragen:	Entscheidungsempfehlung (EBA)
<i>Nein</i>	→ <i>Nächste Frage</i>
<b>6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)</b>	
6a Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ UVP wird empfohlen → <i>Nächste Frage</i>
6b Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m <sup>2</sup> beseitigt oder zurück geschnitten werden? <span style="float: right;">Ja</span>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. <i>Nächste Frage.</i> → <i>Nächste Frage.</i>
6c Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. <i>Nächste Frage.</i> → <i>Nächste Frage.</i>
6d Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen? <span style="float: right;">Ja</span>	→ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. <i>Nächste Frage.</i> → <i>Nächste Frage.</i>
6e Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken <b>und</b> kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. <i>Nächste Frage.</i> → <i>Nächste Frage</i>
6f Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden <b>und</b> kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. <i>Nächste Frage</i> → <i>Nächste Frage</i>
6g Ist das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden,</li> <li>▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt,</li> </ul> oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines</li> <li>▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span></li></ul>	→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären <b>und</b> die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären.  → <i>Nächste Frage</i>
6h Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert</li> <li>▪ der Retentionsraum vermindert <span style="float: right;"><i>nein</i></span></li> </ul> bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	→ UVP wird empfohlen → <i>Nächste Frage</i>
6i Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ UVP wird empfohlen → <i>Nächste Frage</i>
<b>7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP</b>	
7a Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung → <i>nächste Frage</i>
7b Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden? <span style="float: right;"><i>Nein</i></span>	→ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung → <i>weiter mit Endbewertung</i>

**Endbewertung:** Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt :

- ja  
 nicht erforderlich weil

Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.

ja   
 nein

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

.....  
 Projektleiter

.....  
 Ort

.....  
 Datum

*i.d. J. Schittenhelm*  
 Unterschrift der Umweltfachkraft

*Genauensee*  
 Ort

*22.04.2014*  
 Datum

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

Dipl. Biologe mit 19 Jahren Erfahrung bezüglich Umweltverträglichkeitsprüfungen



**Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung**

Betroffene Art: Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Baden-Württemberg: V Deutschland: V Europäische Union: least concern	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt</span>		
<p>In Deutschland ist die Zauneidechse eine weit verbreitete Art. Sie fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z.T. an der Nordseeküste.</p> <p>In Baden-Württemberg ist die Art mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in ganz Baden-Württemberg verbreitet und gilt hier als die häufigste Eidechsenart. Sie zeigt allerdings eine rückläufige Bestandsentwicklung, trotzdem scheint ihr Erhalt in Baden-Württemberg gesichert (LUBW 2013a).</p> <p>Im Mai 2013 wurden vom Gleisdreieck am E-Lok-Bw Zauneidechsen auf die Ausgleichsfläche A 6 umgesiedelt. Der Zaun um die Maßnahmenfläche wurde im Zuge der Erstellung an die örtlichen Verhältnisse angepasst, sodass der Zaun sehr steile Böschungsbereiche meidet und insgesamt eine größere Fläche als die planfestgestellte Fläche A6 umfasst. Im Juni 2014 muss nun die Galerie unterhalb der Kienlesbergstraße gesichert werden. Dazu muss eine temporäre Arbeitsrampe geschüttet werden, die zum Teil in die eingezäunte Ausgleichsfläche hineinragt. Betroffen sind ca. 80 m<sup>2</sup> des Ostteils der Fläche.</p> <p>Im Februar 2014 wurde der östlich die Fläche abgrenzende Teilbereich des Zauns, um ca. 10 Meter nach Westen versetzt und die in der Restfläche verbleibenden Habitalelemente in die verkleinerte Ausgleichsfläche umgesetzt. Der bereits planfestgestellte Bereich der Fläche wurde im Rahmen dieser Maßnahme nicht verkleinert.</p> <p>Nach drei Begehungen der Restfläche im März und April 2014 wurden bei günstigen Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen nachgewiesen. Da die umgesetzten Habitalelemente keine Eignung als Überwinterungshabitat erfüllten und die Fläche mit ca. 80 m<sup>2</sup> relativ klein ist und nicht mit Zauneidechsen in diesem Bereich zu rechnen ist, wird eine Vergrämung als Sicherheitsmaßnahme empfohlen.</p>		

Die Vergrämung soll mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen. Falls dies bautechnisch nicht umzusetzen ist, kann diese zeitliche Empfehlung auch unterschritten werden, da die Fläche sehr klein ist und bisher keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Zunächst werden vorsichtig Laub und Efeu entfernt und die verbliebene Vegetation bodennah abgemäht.

Die Folie sollte zwei Meter über den Zaunstandort nach Westen herausragen, also eine Größe von 96 m<sup>2</sup> haben. Verwendet wird schwarze oder durchsichtige Folie (z.B. Silofolie), die nur bei günstiger Witterung (später Vormittag, Sonne, T > 13°C) ausgelegt wird. Mit Auslegen der Folie, kann der neu aufgestellte westliche Zaun der Restfläche geöffnet werden, die Folie wird vom alten Zaun in Richtung der geöffneten Ausgleichsfläche ausgerollt, sodass noch potenziell vorhandene Zauneidechsen auf die Ausgleichsfläche ausweichen können. Die Folie muss die Fläche komplett überdecken, dabei auch den Baumstamm umkleiden und ca. 2 Meter in die Maßnahmenfläche A 6 hineinragen. Der Großteil der Folie ist mit Sandsäcken oder anderen Beschwerungselementen entsprechend vor dem Abrutschen und Verwehen zu sichern. Der westliche Bereich der Folie muss genügend Freiräume lassen, damit, falls vorhanden; Zauneidechsen unter der Folie noch in die Maßnahmenfläche ausweichen können (Beschwerungselemente sollen mindestens zwei Meter weit auseinander liegen, um Freiräume zu erhalten).

Es wird empfohlen die Vergrämung in enger Absprache mit der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Die Folie muss möglichst drei Wochen liegen bleiben. Nach dieser Zeitspanne ist zunächst der Zaun zur Trennung der Fläche A6 und der von der Schüttung der Rampe betroffenen Restfläche wieder aufzustellen. Die Folie kann nun entfernt werden. Optimal ist ein Entfernen kurz vor dem Eingriff, damit vereinzelt Mauereidechsen nicht in diese Fläche einwandern. Befinden sich nach Prüfung durch die ökologische Baubegleitung keine Eidechsen mehr auf der Vergrämungsfläche, kann der restliche Zaun entfernt werden.



Abbildung 1: Vergrämungsfläche; Blick von Osten nach Westen.



Abbildung 2: Lage Fläche A 6 – in Gelb: Vergrämungsfläche; in Blau: Ausrollrichtung der Folie; in Pink: zu entfernter Zwischenzaun; in Hellblau: Ausgleichsfläche; schwarze Linie: planfestgestellte Maßnahmenfläche A 6.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Vergrämung der Zauneidechse aus der verkleinerten Restfläche, die von der Schüttung der temporären Arbeitsrampe zur Sicherung der Galerie unterhalb der Kienlesbergstraße, betroffen ist.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Die Vergrämung wird keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art haben. Nach drei Kontrollbegehungen der zu vergrämenden Restfläche, wurden auf dieser keine Zauneidechsen nachgewiesen. Die Vergrämung dient lediglich als Sicherheitsmaßnahme, um ein potenzielles

Vorkommen bzw. Tötungsrisiko der Zauneidechse auszuschließen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.